

GESCHÄFTSORDNUNG

für die

Verbandsversammlung

und den

Verbandsausschuss

des

ZWAG

(GO ZWAG)

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

I. Verbandsversammlung

- § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 5 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Anfragen
- § 9 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 10 Sachanträge
- § 11 Geschäftsordnungsanträge
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung
- § 15 Niederschrift
- § 16 Protokollführer
- § 17 Ordnung in den Sitzungen
- § 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

II. Verbandsausschuss

- § 19 Verbandsausschuss

III. Vorsitzender der Verbandsversammlung

- § 20 Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

IV. Datenschutz

- § 21 Datenschutz
- § 22 Datenverarbeitung

V. Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- § 23 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 25 Sprachliche Gleichstellung
- § 26 Inkrafttreten

Präambel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) hat gemäß § 59 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 2. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 30.01.2020 folgende Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss beschlossen und in ihrer Sitzung am 20.05.2021 mit der 1. Änderung geändert.

I. Verbandsversammlung

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- 1.) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter der Verbandsversammlung, der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer verlangt.
- 2.) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich einberufen. Aus der Einberufung müssen die Tageszeit, der Ort und die Beratungsgegenstände einschließlich entsprechender Unterlagen hervorgehen bzw. entnommen werden können.
- 3.) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.
- 4.) In dringenden Fällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Beratungsgegenstände durch den Verbandsgeschäftsführer einberufen werden.
- 5.) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des ZWAG rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Internetadresse www.zwag-ghc.de unter Angabe des Bereitstellungstages.
- 6.) Sind der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter verhindert, beruft der Verbandsgeschäftsführer des ZWAG die Verbandsversammlung ein. Unter seiner Leitung bestimmt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für diese Sitzung einen Vorsitzenden.
- 7.) Bei Verhinderung eines Verbandsmitgliedes an der Sitzungsteilnahme, ist von diesem selbst der dafür gewählte Vertreter mit der Sitzungsteilnahme zu beauftragen. Dabei sind die Einladung und alle dazugehörigen Unterlagen zu übergeben. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder der Geschäftsstelle des ZWAG möglichst vor der Sitzung an.

§ 2

Tagesordnung

- 1.) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

2.) Die Tagesordnung ist in nachstehender Form zu gliedern:

I. Öffentlicher Teil

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung
- Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Feststellen der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge, ggf. Erweiterung der Tagesordnung
- Protokollkontrolle des Protokolls der letzten Verbandsversammlung
- Bekanntmachung der Beschlussfassungen im nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Beschlussvorlagen zu Tagesordnungspunkten im öffentlichen Teil
- Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten
- Anfragen aus der Mitte der Verbandsversammlung
- Schließung des öffentlichen Teils

II. Nicht öffentlicher Teil

- Beschlussvorlagen zu Tagesordnungspunkten im nicht öffentlichen Teil
- Mitteilungen mit nicht öffentlichem Charakter

III. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und ggf. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

- Schließung der Sitzung

- 3.) Angelegenheiten, deren Behandlung in der Verbandsversammlung vor Festsetzung der Tagesordnung rechtzeitig beantragt sind, soll der Vorsitzende der Verbandsversammlung in die Tagesordnung aufnehmen.
- 4.) Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte abzusetzen, ihre Reihenfolge zu ändern oder die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände zu verbinden.
- 5.) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzung

- 1.) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- 2.) Bei Verstößen gegen Abs. 1.) können Störer auf Anordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Zuhörerraum entfernt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn diese ausdrücklich von der Verbandsversammlung gewünscht werden.
- 3.) Vor Beschlussfassung können Betroffene und Sachverständige angehört werden. Während der Beratung sind Anfragen durch Vertreter der Verbandsmitglieder an diese Personen möglich.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- 1.) Durch Beschluss der Verbandsversammlung ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten (u. a. An- und Verkauf, Belastung, Vermietung und Verpachtung)
 - c) Ausübung des Vorkaufsrechts
 - d) Vergabeentscheidungen
 - e) alle Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner oder der Gemeinschaft befürchten lassen (Vergaben, Stundungen usw.)

Die Verbandsversammlung kann die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte in die nicht öffentliche Sitzung verweisen.

- 2.) Tagesordnungspunkte, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- 3.) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf

- 1.) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen der Verbandsversammlung aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.
- 2.) Die Sitzungen sind in der Reihenfolge der Tagesordnung gem. § 2 Abs. 2.) durchzuführen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- 1.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- 2.) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

Einwohner der Mitgliedsgemeinden haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Verband, den Verbandsgeschäftsführer oder an die Vertreter der Verbandsversammlung zu wenden.

Dies sollte in der Regel schriftlich erfolgen. Sie sollen über die Stellungnahme des Verbandes möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 8 Anfragen

- 1.) Jeder Vertreter der Verbandsversammlung ist berechtigt, Anfragen schriftlich vor oder mündlich in der Sitzung der Verbandsversammlung zu einzelnen Angelegenheiten des Verbandes an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder den Verbandsgeschäftsführer zu richten.
- 2.) Die Anfragen werden in der Regel am Schluss der Tagesordnung behandelt. Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so soll dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen.

§ 9 Beratung der Sitzungsgegenstände

- 1.) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Verbandsgeschäftsführer oder ein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand.
- 2.) Die Vertreter der Verbandsversammlung, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- 3.) Ein Vertreter der Verbandsversammlung darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Vertreter gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.
- 4.) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an die Verbandsversammlung, nicht an die Zuhörer, zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
Die Redezeit eines Vertreters oder der Vertreter der Verbandsversammlung insgesamt kann von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgelegt werden.
- 5.) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages (Sachanträge),
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung.

- 6.) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geschlossen.

§ 10 Sachanträge

- 1.) Anträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Sie sind an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu stellen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder beim Verbandsgeschäftsführer schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- 2.) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied der Verbandsversammlung aufgenommen werden, mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- 1.) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Rednerliste,
 - b) Verweisung an den Verbandsgeschäftsführer,
 - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) Zurückziehung von Anträgen,
 - h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
 - i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Vertreters der Verbandsversammlung,
 - j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung im Verlauf der Sitzung.
- 2.) Über diese Anträge entscheidet die Verbandsversammlung vorab.
- 3.) Meldet sich ein Vertreter der Verbandsversammlung „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben der Hand, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12 Abstimmungen

- 1.) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende der Verbandsversammlung abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.

Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern der Verbandsversammlung nicht schriftlich vorliegen.

- 2.) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen. Beschlüsse, deren Durchführung finanzielle Mittel erfordern, die im Wirtschaftsplan nicht bereitstehen, dürfen nur bei gleichzeitiger Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Abstimmung gestellt werden.
- 3.) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) und b) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Bei Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

- 4.) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- 5.) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 6.) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung wie folgt bekannt zu geben: Anzahl der gültigen Ja-Stimmen, Anzahl der gültigen Nein-Stimmen und Anzahl der Stimmenthaltungen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- 7.) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder gefasst. Eine Mehrheit von mindestens 2/3 (zwei Dritteln) der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder ist bei Beschlüssen zur Aufnahme und zum Austritt von Verbandsmitgliedern sowie zur Auflösung des Verbandes erforderlich – oder wenn das Gesetz es sonst vorschreibt.
- 8.) Wird das Ergebnis von einem Mitglied der Verbandsversammlung angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis entsprechend Abs.6.) festzuhalten.

§ 13 Wahlen

- 1.) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- 2.) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte der Verbandsversammlung mehrere Stimmenzähler bestimmt.

- 3.) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- 4.) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung zu erfolgen.
- 5.) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- 6.) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
- 7.) Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder bei denen mehr als eine Stimme für einen Bewerber abgegeben wurde, sind ungültig.

§ 14

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- 1.) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- 2.) Die Verbandsversammlung kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den Verbandsausschuss zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Verbandsgeschäftsführer zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- 3.) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- 4.) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- 5.) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 15 Niederschrift

- 1.) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 2.) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge und deren Wortlaut der Beschlüssen und die Ergebnisse von Wahlen,
 - d) die Verbandsmitglieder, die wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes das Stimmenverhältnis, einschließlich der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Verbandsmitglied gestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf die Anfragen
 - g) die Ordnungsmaßnahmen.
- 3.) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens zur nächsten Sitzung, allen Verbandsmitgliedern zuzustellen.
- 4.) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung.
- 5.) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen.

§ 16 Protokollführer

Das Recht der Verbandsversammlung den Protokollführer zu bestellen wird auf jederzeitigen Widerruf auf den Verbandsgeschäftsführer bzw. auf einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle übertragen.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- 1.) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

- 2.) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- 3.) Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Sitzung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Vertreter der Verbandsversammlung den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- 4.) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- 5.) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt worden ist, so kann ihm das Wort sofort entzogen werden.
- 6.) Bei groben Verstößen gegen die Ordnung können Vertreter von Verbandsmitgliedern durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus der Sitzung verwiesen werden.
- 7.) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- 1.) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungsraum aufhalten.
- 2.) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens 1-mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde.
- 3.) Entsteht während einer Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- 4.) Hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Verbandsausschuss

§ 19

Verbandsausschuss

- 1.) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend für den Verbandsausschuss, soweit nicht in besonderen Vorschriften oder nachstehend etwas bestimmt ist.
- 2.) Mit der Bildung des Ausschusses ist dessen Zuständigkeit festzulegen, soweit sich diese nicht bereits aus gesetzlichen Vorschriften oder der Verbandssatzung ergibt.

- 3.) Der Verbandsausschuss wird nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. In dringenden Fällen kann der Ausschuss ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Beratungsgegenstände durch den Verbandsgeschäftsführer einberufen werden.
- 4.) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 5.) Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß einberufen wurde und in der Ladung auf diesen Sachstand hingewiesen wurde.
- 6.) Ist ein Ausschussmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so ist der Vertreter zu verständigen und die Unterlagen sind ihm zu übermitteln. Stattdessen kann er auch den Verbandsgeschäftsführer um Benachrichtigung des Vertreters bitten.

III. Vorsitzender der Verbandsversammlung

§ 20

Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- 1.) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegen die Aufgaben, die ihm durch Gesetz bzw. durch Verbandssatzung übertragen wurden, insbesondere die Sitzungsleitung der Verbandsversammlung.
- 2.) Darüber hinaus unterzeichnet der Vorsitzende Urlaubsanträge, Fahrtkostenerstattungsanträge, Dienstreiseanträge und Fahrzeugnutzungsanträge des Verbandsgeschäftsführers.
- 3.) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung unterstützt und berät den Verbandsgeschäftsführer bezüglich der zu fassenden Beschlüsse in der Verbandsversammlung.

IV. Datenschutz

§ 21

Datenschutz

- 1.) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Ausschusses, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- 2.) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- 3.) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als vertraulich oder nicht öffentlich gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 22 Datenverarbeitung

- 1.) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Ausschusses sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- 2.) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.
- 3.) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Ausschusses sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- 4.) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- 5.) Bei einem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder dem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Geschäftsstelle des ZWAG zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- 6.) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 24 Abweichungen und Änderungen von der Geschäftsordnung

- 1.) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung der Verbandsversammlung widerspricht.
- 2.) Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung sind ohne Erörterung bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. Einzelne Bestimmungen können für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Kraft gesetzt werden.

§ 25
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und divers geschlechtlicher Form.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung trat mit Beschlussfassung (30.01.2020 - BV 03/2020) der Verbandsversammlung in Kraft.

Gleichzeitig trat die Geschäftsordnung, die die Verbandsversammlung am 21.02.2007 (Beschluss-Nr. 1/2007 TZV) beschlossen hat, außer Kraft.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des ZWAG tritt mit Beschlussfassung (20.05.2021 – BV 16/2021) der Verbandsversammlung in Kraft.

Gräfenhainichen,

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Siegel

Verbandsgeschäftsführer